



MARKTGEMEINDE SPITZ

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 3. JAN. 2005

Ltg. 3+3 / E-7/6
W.M.F.-Aussch.

An
NÖ Landtag
z.Hd. Herrn Präsident
Mag. Edmund Freibauer
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

3620 SPITZ, HAUPTSTRASSE 22
TEL.: 02713/2248
FAX: 02713/2458
www.spitz-wachau.at
e-mail: gemeindeamt@spitz-wachau.at

DVR: 0078123

KREMSENER BANK UND SPARKASSEN AG
KTO. 0300-310091 BLZ 20228

VOLKSBANK KREMS-ZWETTL AG
KTO. 440 6161 0000 BLZ 41210

BETRIFFT

DATUM

**Ortstaxe; Resolution des Gemeinderates der Marktgemein- Spitz, am 29. Dezember 2004
de Spitz u.a.**

UNSER ZEICHEN

SACHBEARBEITER/TELEFON DURCHWAHL

110/13d - 2004/G

AL Norbert Notz, DW 14

Sehr geehrter Herr Präsident!

Bekanntlich haben im Jahr 2002 die Marktgemeinde Spitz, die Gemeinde Miesenbach, die Gemeinde Aggsbach Markt, die Marktgemeinde Emmersdorf, die Marktgemeinde Rossatz-Arnsdorf, die Stadtgemeinde Melk, die Gemeinde Mitterbach und die Marktgemeinde Mühldorf eine Resolution betreffend die Änderung des NÖ Tourismusgesetzes an den NÖ Landtag herangebracht und gebeten, durch eine Änderung der die Höhe der Ortstaxe regelnden Bestimmungen des NÖ Tourismusgesetzes 1991 die gesetzlichen Voraussetzungen für eine dem individuellen Bedarf und den individuellen Rahmenbedingungen einer Tourismusgemeinde entsprechende Festlegung durch diese Gemeinde zu schaffen.

Gemäß dem Antrag der Abgeordneten Roth und Keusch vom 24. 01. 2002 würde das Anliegen der Gemeinden einen Widerspruch zu § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetz darstellen. Aus diesem Grund wurde eine Befassung des Landtages mit den Resolutionen als vorerst nicht erforderlich erachtet, vielmehr die NÖ Landesregierung aufgefordert, im Sinn der Antragsbegründung Überlegungen zur Lösung des Problemes anzustellen und allenfalls eine Änderung des NÖ Tourismusgesetzes 1991 vorzubereiten.

Im Laufe der Verhandlungen zum neuen Finanzausgleich hatte ich unter Hinweis auf den vermuteten Widerspruch zu den Bestimmungen des Finanzverfassungsgesetzes an den Finanzminister und den Landeshauptmann von Niederösterreich das Ersuchen gerichtet, im Rahmen der Finanzausgleichsverhandlungen das von den genannten Gemeinden geäußerte Anliegen zu berücksichtigen.



EUROPÄISCHES
NATURSCHUTZDIPLOM



WELTKULTURERBE



Mit dem in Ablichtung beiliegenden Schreiben des Amtes der NÖ Landesregierung, Gruppe Finanzen vom 18.11. 2004 wird mitgeteilt, dass ein derartiger Widerspruch zu § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetz nicht vorliege und tatsächlich bloß durch eine Änderung des NÖ Tourismusgesetzes Abhilfe geschaffen werden könnte.

Indem ich nochmals eine Ablichtung der seinerzeitigen Resolution beischließe, ersuche ich daher nochmals im Interesse aller genannten Gemeinden und darüberhinaus aller Gemeinden, die mit gleichgelagerten Rahmenbedingungen zu leben haben, um die notwendige Adaptierung des Gesetzes und verbleibe

mit vorzüglicher Hochachtung



Dr. Hannes Hirtzberger
Bürgermeister





MARKTGEMEINDE SPITZ

MEMORANDUM

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Spitz hat in seiner Sitzung am 21. März 2001 einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

„Gemäß § 11 Abs. 1 NÖ Tourismusgesetz 1991, LGBl. 7400-3, werden die Gemeinden ermächtigt, durch Gemeinderatsbeschluss Ortstaxen für Nächtigungen in Gästeunterkünften zu erheben, wobei die Ortstaxe zur Weiterentwicklung und Förderung des Tourismus zu verwenden ist.

Gemäß § 11 Abs. 3 leg.cit. darf die Höhe der Ortstaxe
für Gemeinden der Ortsklasse I bis S 7,-- ,
für Gemeinden der Ortsklasse II bis S 5,-- und
für Gemeinden der Ortsklasse III bis S 2,--
pro Person und Nächtigung betragen.

Diese Beschränkung der Höhe der Ortstaxe ist aus mehrfachen Erwägungen unbefriedigend:

- Die finanzielle Situation der Gemeinden im Allgemeinen ist alarmierend. Der Entfall der Getränkesteuer hat hiezu nicht wenig beigetragen.
- Die Ausgaben der Tourismusgemeinden zur Schaffung, Erhaltung und Entwicklung einer entsprechenden Infrastruktur (Grünflächen, Freibad, Wege und Straßen, Tourismusmanagement und -betreuung sind erheblich und belasten das Budget unverhältnismäßig.
- Die Einnahmen aus Ortstaxe und die (vermehrten) Einnahmen aus dem Titel der Kommunalsteuer decken diese Kosten nur teilweise.
- Die Beschränkung der Höhe der Ortstaxe durch die Bestimmungen des Tourismusgesetzes macht eine auf die individuelle Notwendigkeiten einer Gemeinde gerichtete Festlegung der Ortstaxe unmöglich.
- Durch Entfall der Höchstgrenzen gemäß § 11 Tourismusgesetz 1991 LGBl. 7400-3 würde auch dem Gesichtspunkt der Gemeindeautonomie Genüge getan.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Spitz beschließt aus diesen Erwägungen nachfolgende

RESOLUTION

Der NÖ Landtag wird aufgefordert, durch Änderung der die Höhe der Ortstaxe regelnden Bestimmungen des NÖ Tourismusgesetzes 1991, LGBl. 7400, die gesetzlichen Voraussetzungen für eine dem individuellen Bedarf und den individuellen Rahmenbedingungen einer Tourismusgemeinde entsprechende Festlegung durch diese Gemeinde zu schaffen.

Wie wir anlässlich des Tages der Schifffahrt am 29. April 2001 in Spitz besprechen konnten, wurde die Resolution des Gemeinderates zwischenzeitig mit der Spitzer Tourismuswirtschaft besprochen. Die Initiative ist dort auf nahezu einhellige Zustimmung getroffen. Wir haben nunmehr diese Resolution dem NÖ Landtag zugeleitet und ersuchen um Unterstützung des Wunsches für die Marktgemeinde Spitz.

Wenn allfällige Bedenken dagegen bestehen, die Obergrenze undifferenziert in allen Gemeinden entfallen zu lassen, würde sich als Anknüpfungspunkt eine Einschränkung auf solche Gemeinden anbieten, die im Landschaftsschutzgebiet liegen. Gerade diesen Gemeinden ist es zumeist auf Grund naheliegender raumordnungspolitischer Maßnahmen nicht möglich, aus anderen Mitteln für eine Erhöhung ihrer Einnahmen zu sorgen. Gerade diese Gemeinden leiden aber auch unter vermehrten Infrastrukturkosten im Dienste des Tourismus.

Für den Gemeinderat der Marktgemeinde Spitz:

Dr. Hannes Hirtzberger eh.

Bürgermeister



EUROPÄISCHES
NATURSCHUTZDIPLOM



WELTKULTURERBE



AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Finanzen - Abteilung Finanzen
Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An die
Marktgemeinde Spitz
z. H. Herrn Bürgermeister
3620 Spitz

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb
der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Beilagen

F1-G-462/022-2004

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	Bearbeiter	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
Ihr Schreiben vom 20. Juli 2004	Mag. Rudroff		12497	18. November 2004

Betrifft

Marktgemeinde Spitz; Ortstaxe

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

In Ihrem Schreiben wird zunächst auf die Resolution des Gemeinderates der Marktgemeinde Spitz vom 21. März 2001 betreffend Änderung der die Höhe der Ortstaxe regelnden Bestimmungen des NÖ Tourismusgesetzes verwiesen und dann ins Treffen geführt, dass nach Auffassung des Wirtschafts- und Finanzausschusses des NÖ Landtages die Regelung des § 8 Abs. 5 Finanz-Verfassungsgesetz der angeregten Änderung entgegensteht. Aus diesem Grund schlagen Sie vor, den Standpunkt touristisch dominierter Gemeinden aufzugreifen und in den Finanzausgleichsverhandlungen zu thematisieren.

Gemäß § 8 Abs. 5 Finanz-Verfassungsgesetz 1949 kann die Landesgesetzgebung Gemeinden ermächtigen, bestimmte Abgaben auf Grund eines Beschlusses der Gemeindevertretung zu erheben. Solche Landesgesetze müssen die wesentlichen Merkmale dieser Abgaben, insbesondere auch ihr zulässiges Höchstausmaß bestimmen.

- 2 -

Von dieser Ermächtigung wurde in Niederösterreich Gebrauch gemacht. Dabei wird das zulässige Höchstausmaß der Ortstaxe gestaffelt nach Ortsklassen festgelegt (§ 11 Abs. 3 NÖ Tourismusgesetz).

Die Finanzverfassung gibt lediglich vor, dass der Landesgesetzgeber für eine derartige Abgabe ein zulässiges Höchstausmaß zu bestimmen hat, hinsichtlich der Wahl dieser Grenze ist, sofern diese nach sachlichen Gesichtspunkten erfolgt, der Landesgesetzgeber frei. Ein gänzlicher Entfall einer Obergrenze ist nach der Verfassungsrechtslage hingegen unzulässig.

Um dem Anliegen der Marktgemeinde Spitz dahingehend Rechnung zu tragen, dass für Gemeinden einer bestimmten Ortsklasse das zulässige Höchstausmaß angehoben wird und damit ein größerer Spielraum für den Gemeinderat bei der Festlegung der Ortstaxe im jeweiligen Gemeindegebiet eingeräumt wird, bedarf es daher keiner Änderung des Finanz-Verfassungsgesetzes, sondern lediglich des NÖ Tourismusgesetzes. Ausschließlich für den Fall, dass von der Normierung jeglicher Höchstgrenze Abstand genommen wird, ist eine Änderung des Finanz-Verfassungsgesetzes erforderlich.

Abschließend ist noch darauf hinzuweisen, dass die Thematik nicht Gegenstand von Finanzausgleichsverhandlungen sein kann, weil es sich nicht um eine Angelegenheit handelt, die die Aufteilung der Finanzausgleichsmasse zwischen den Gebietskörperschaften zum Inhalt hat.

Mit freundlichen Grüßen
NÖ Landesregierung
im Auftrag
Dr. Meißl
Abteilungsleiter